



Merkblatt für Unternehmen

Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten (AZP) – z.B. „Eternitplatten“

Unternehmen und Gewerbetreibende müssen bei Tätigkeiten mit AZP - z.B. der Demontage von Dach- und Fassadenplatten die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und speziell die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) "**Asbest - ASI: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten**" beachten. Dazu gehören dabei folgende Präventionsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz:

Organisatorische Maßnahmen vor Aufnahme der ASI-Arbeiten:

- Der Unternehmer hat vor Aufnahme der geplanten Baumaßnahmen zu **ermitteln**, ob mit asbesthaltigen Baustoffen zu rechnen ist (im Zweifelsfall sind Materialproben durch ein Prüfinstitut auf ihren Asbestgehalt prüfen zu lassen).
- Die Arbeiten sind **mind. 7 Tage vorher mitzuteilen** dem für die Baustelle örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Betrieb versichert ist. Ein Formblatt mit den erforderlichen Angaben enthält die TRGS 519; es ist in den Unterrichtsunterlagen der Sachkundeflehrgänge enthalten und kann vom GAA per Fax erhalten werden.
- Eine **Betriebsanweisung** und ein **Arbeitsplan** sind zu erstellen und die Beschäftigten dementsprechend zu **unterweisen**.
- Arbeitsmedizinische **Vorsorgeuntersuchungen** der Beschäftigten nach den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien „G 1.2“ = Asbeststaub und „G 26“ = Atemschutz durch einen geeigneten Arzt (Arbeitsmediziner).
- **Jugendliche**, werdende und stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Asbestarbeiten beschäftigt werden.
- **Baustelleneinrichtung:**
 - es müssen Waschgelegenheiten sowie getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeits- und Straßenkleidung auf der Baustelle zur Verfügung stehen;
 - bei Arbeiten > 3 Tage ist eine Dusche auf der Baustelle vorzuhalten.
- Zugelassene **Industriesauger** der Kategorie K 1 bzw. der Staubklasse H - Asbest sind auf der Baustelle bereitzuhalten und für Reinigungszwecke (z.B. Absaugen der Unterkonstruktion) zu verwenden.
- Die **Arbeitsbereiche** der Asbest-ASI-Arbeiten sind deutlich abzugrenzen und durch Schild zu kennzeichnen; Unbefugten ist das Betreten der Arbeitsbereiche zu untersagen.

Schutzmaßnahmen während der Asbest-ASI - Arbeiten:

- Die **Arbeitszeit** pro Tag darf maximal 8 Stunden betragen.
- Ein **sachkundiger Aufsichtführender** (mit anerkanntem Lehrgang) muss ständig auf der Baustelle anwesend sein.
- **Essen**, Trinken und Rauchen sind während der Asbest-ASI-Arbeiten verboten.
- Die Beschäftigten haben **persönliche Schutzausrüstung** (Atemschutzmaske mit P2-Filter und Schutzanzug) zu benutzen.
- Die **Arbeitsbereiche** und die Lagerungsstelle für AZP-Abfälle sind zu kennzeichnen.
- **Planen oder Folien** sind zum Auffangen und Sammeln von herabfallenden AZP-Bruchstücken auszulegen.
- **Bauwerksöffnungen** sind während der Arbeiten verschlossen zu halten bzw. abzudichten; unmittelbar davon betroffene Dritte, wie z. B. Nachbarn, sind rechtzeitig zu informieren.
- Eine **mechanische Bearbeitung** der AZP durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen o.ä. ist verboten.
- **Unbeschichtete AZP** sind vor dem Abbau mit staubbindenden Mitteln zu besprühen oder ständig feucht zu halten.
- **Staubarm arbeiten**: Zerbrechen der AZP weitgehend vermeiden, diese nicht werfen, über Kanten ziehen oder über Schuttrutschen ablassen.
- AZP sind entgegen der Einbaurichtung **abzubauen**; Verschraubungen sind zu lösen.
- Die abgebauten AZP sind **bis zum Abtransport** staubdicht verpackt zu lagern (z.B. in Big-Bags) und anschließend staubdicht auf eine zugelassene Entsorgungseinrichtung (z.B. Deponie) zu transportieren.
- **Nach dem Entfernen** der AZP sind die Dachrinnen zu spülen und die Unterkonstruktion ist mit einem geeigneten Industriesauger abzusaugen bzw. feucht abzuwischen.

H i n w e i s e:

- das **Reinigen oder Beschichten von unbeschichteten Dachplatten** ist nicht zulässig;
- die **Reinigung von beschichteten Dachplatten** oder Fassadenplatten darf lediglich mit drucklosem Wasserstrahl und Schwamm o.ä. erfolgen;
- die **Überdeckung** von Asbestzementdächern ist **verboten** (Anhang IV, Nr.1, GefStoffV);
- ein **Wiederverwenden** oder Inverkehrbringen der abgebauten AZP ist **verboten** (Anhang IV, Nr.1, GefStoffV in Verbindung mit ChemVerbotsV = **Straftatbestand!**)